

# **(Zur AHV-Initiative der POCH über die Herabsetzung des Rentenalters) : dieses Zueckerchen schadet uns**

Autor(en): **Pfiffner, Brigitte**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **7 (1981)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-359590>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(ZUR AHV-INITIATIVE DER POCH ÜBER DIE HERABSETZUNG DES RENTENALTERS)

# DIESES ZUECKERCHEN SCHADET UNS

Die nächste, zehnte Revision der AHV ist den sogenannten Frauenanliegen gewidmet. Alle Frauen sollen (endlich) einen selbständigen Anspruch auf Altersrenten erhalten. Es wird die Einführung des flexiblen Rentenalters geplant, d.h. Frau und Mann sollen ab einem bestimmten Alter selber entscheiden können, wann sie Altersrenten beanspruchen möchten. Jetzt schon aber sagt z.B. der Arbeitgeberverband, diese Neuerungen dürften nicht zu Mehrausgaben führen. Das hiesse bei Einführung des flexiblen Rentenalters in gleicher Weise für Frau und Mann, dass das Rentenalter der Frau heraufgesetzt würde. Auch die (bürgerliche) Forderung nach einer Einheitsrente würde eine Verschlechterung, nämlich die Senkung der heutigen Maximalrente (Fr. 1'100.-- für Alleinstehende, Fr. 1'650.-- für Ehepaare) bedeuten. **Die jetzigen Leistungen der AHV sind gefährdet.**

Die soeben von der POCH lancierte AHV-Initiative scheint mir nicht geeignet, ein ernstzunehmendes Gegengewicht zu den geplanten Verschlechterungen zu schaffen. Sie ist juristisch fragwürdig (ich staune, dass sie in der Vorprüfung durchkam) und trägt nicht dazu bei, die Stellung der Frau in der AHV zu verbessern.

o Wenn nur die Herabsetzung des Rentenalters gefordert wird, so besteht bestenfalls die Gefahr, dass dieses Anliegen zwar realisiert wird, aber unter gleichzeitiger Senkung der bestehenden Rentenleistungen. Die Initiative selber hätte daher eine sogenannte Besitzstandsgarantie enthalten sollen. Man weiss in der POCH um dieses Problem, und Ruth Mascarin hat mit einem parlamentarischen Vorstoss eine Garantie der heutigen Rentenhöhen verlangt, aber sie wird mit ihrem (Fast)-alleinvorstoss kaum Erfolg haben, so dass die Gefahr der Rentensenkung bestehen bleibt.

o Wie wollen wir Frauen überhaupt ein niedrigeres Rentenalter als die Männer fordern, ohne uns im Kampf für die Gleichberechtigung ungläubwürdig zu machen? Die Herabsetzung des Rentenalters für Frauen wäre attraktiv, aber dann sollte auch für Männer dasselbe verlangt werden. Leider hat sich die Frauenkommission der POCH vergeblich um eine entsprechende Verbesserung des Initiativtextes bemüht.

Das ungleiche Rentenalter kann schon gar nicht mit dem Argument verteidigt werden, dass die Frauen anderswo in der AHV benachteiligt seien und eine Unge-

## Initiativtext

**Eidg. Volksinitiative zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 für Frauen**

**“Anspruch auf eine einfache Altersrente haben Männer, die das 62., beziehungsweise Frauen, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben. Anspruch auf eine Ehepaarsrente haben Eheleute, sofern der eine Partner das 62. Altersjahr zurückgelegt hat und sofern der andere Ehepartner mindestens das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder zur Hälfte invalid ist.**

**Diese Altersgrenzen können durch Gesetz gesenkt werden.”**

## Übergangsbestimmungen:

1. Bei Einführung des flexiblen Rentenalters geben die in Art. 34quater genannten Alter den Anspruch auf die Vollrente.
2. Das Gesetz kann das Rentenalter für Männer dem der Frauen angleichen.
3. Das Rentenalter wird erstmals 1 Jahr nach Annahme der Initiative um ein Jahr gesenkt, danach jedes Jahr um ein weiteres Jahr, bis die im Art.34quater genannten AHV-Rentenalter erreicht sind.

rechtigkeit sozusagen durch eine andere “abzugelten” sei! In dieser generellen Aussage ist das Argument überdies falsch: niemand profitiert z.B. von der Solidarität aller anderen so massiv wie die vielen verheirateten, nicht berufstätigen Frauen und die Witwen!

o Ein Schnitzer ist inzwischen abgeschwächt worden. Ursprünglich wollte man im Initiativtext sogar noch die Rentenalter für ledige und für verheiratete Männer ungleich ansetzen. Jetzt ist diese Forderung “nur” noch in den Übergangsbestimmungen.

Die Sozialversicherung darf nicht einseitig eine Lebensform (Ehe) auf Kosten anderer bevorzugen; die Risiken müssten **zivilstandsunabhängig** gedeckt werden. Die unterschiedlichen Rentenalter für verschiedene Zivilstände bleiben auch ein Unikum, wenn sie in den Übergangsbestimmungen stehen. Diese Tatsache kann nicht etwa mit dem Zusatz aus dem Weg geräumt werden, dass die Altersgrenzen durch Gesetz gesenkt werden können. Diese “Kann-bestimmung” ist angesichts der schweizerischen politischen Realität wirkungslos – somit Augenschwermerei.

o Und was da noch alles in diesen Übergangsbestimmungen steht! Es ist dort auch vom flexiblen Rentenalter die Rede. Dieses für Männer wie für Frauen heute wichtige Reformprojekt sollte im Zen-

trum der Initiative stehen. Es ist fragwürdig, davon in den Übergangsbestimmungen zu sprechen, die ausschliesslich dazu da sind, den Zeitraum zu gestalten, der zwischen Annahme der Initiative und Ausarbeitung der entsprechenden Gesetze besteht. Im vorgeschlagenen Übergangstext stehen aber von der Hauptforderung abweichende Eventualitäten. Im Haupttext sagt man das eine, und im Übergangstext sagt man das Gegenteil...

o Dass feministische Frauen in bürgerlichen Parteien keinen oder wenig Einfluss haben, wissen wir. In einigen linken Parteien, so in der POCH und in der SP, sind Frauen aufgebrochen und auf gewisses Echo gestossen. Ihre Genossen versehen sich gerne mit dem Etikett “frauenfreundlich”. Aber wenn’s um Parlamentarieressell geht (die Initiative soll just im Frühling 1983 vor den Nationalratswahlen eingereicht werden), gelten auch für unsere linken Frauenfreunde andere Prioritäten.

Mit der Mutterschaftsschutzinitiative haben wir Frauen bewiesen, dass heute ein Bündnis zwischen der SP, den Gewerkschaften, der PdA und der SAP sowie der autonomen Frauenbewegung zustandekommen kann. Ein fortschrittlicher AHV-Vorstoss, von vielen getragen, seriös diskutiert und abgesichert, würde der Sache mehr dienen.

Brigitte Pfiffner